

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Bern Tourismus; Leistungsvertrag 2014

1. Worum es geht

Bern Tourismus (BET) ist die Organisation zur Förderung des Tourismus in der Stadt und Region Bern, deren Leistungserbringung und -abgeltung erstmals für die Jahre 1998 - 2002 in einem Mehrjahresvertrag geregelt worden ist. Auch für die Perioden 2008 - 2009, 2010 - 2011 sowie 2012 - 2013 wurde durch den Stadtrat ein entsprechender zweijähriger Leistungsvertrag genehmigt. Der momentane Leistungsvertrag läuft Ende 2013 aus.

2. Der Leistungsvertrag 2014

2.1. Dauer und Basis

Der neue Leistungsvertrag basiert auf dem Leistungsvertrag 2012 - 2013. Der Musterleistungsvertrag befindet sich aktuell in Überarbeitung bei der Stadtkanzlei. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sollten - unter Berücksichtigung verschiedener Vorstösse des Stadtrats - per Ende 2013 angepasst werden. Aus diesem Grund wurde bewusst darauf verzichtet, den Inhalt des Leistungsvertrags substantiell zu verändern. Dies gilt umso mehr, als bereits im nächsten Jahr ein neuer Vertrag mit Bern Tourismus auszuhandeln ist. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen die städtischen Leistungsverträge insgesamt modernisiert und vereinheitlicht werden.

2.2. Finanzielle Abgeltung

Anlässlich der Verhandlung der vom Gemeinderat bestimmten Delegation mit BET am 25. März 2013 wurde aus Budgetmitteln ein fester Beitrag von Fr. 890 000.00 für das Jahr 2014 vereinbart (zum Vergleich 2012: Fr. 1 090 000.00 (inkl. Konjunkturbeitrag Fr. 200 000.00), 2012: Fr. 1 190 000 (inkl. Beitrag Swiss Travel Mart und Schweizer Ferientag Fr. 300 000.00, kein Konjunkturbeitrag)). Zudem wird für 2014 die Teuerung auf den Lohnkosten der Produkte Basisauftrag, Marketing/PR und Tourist Center (auf 2 Mio. Franken) in dem Ausmass gewährt, wie sie auch den Mitarbeitenden der Stadt Bern zu Gute kommt. Zusätzlich zur Abgeltung erhält BET eine flexible Abgeltung in der Höhe des jeweiligen Nettoertrags aus der Übernachtungsabgabe (abzüglich Inkassokosten der Steuerverwaltung von Fr. 35 000.00 und Kosten für Formulare). In Anlehnung an das Verhandlungsmandat einigten sich die Verhandlungsdelegation der Stadt und BET darauf, ausnahmsweise einen Leistungsvertrag für die Dauer von lediglich einem Jahr abzuschliessen. Im kommenden Jahr soll wieder über eine allfällige Anpassung diskutiert und befunden werden.

Der für die Jahre 2010, 2011 sowie 2012 ausgerichtete konjunkturbedingte Zusatzbeitrag von jährlich Fr. 200 000.00 an BET, der für Marketingaktivitäten verwendet werden musste, wird nicht weitergeführt. BET soll aber weiterhin im Rahmen von Zusatzvereinbarungen die Möglichkeit erhalten, für Marketingprojekte und Projekte im Bereich der Nachhaltigkeit beim Gemeinderat projektbezogene Zusatzbeiträge zu beantragen.

Analog zum aktuellen Leistungsvertrag 2012 - 2013 besteht die finanzielle Abgeltung aus zwei Teilen: Einerseits soll die variable Übernachtungsabgabe, nach Abzug der Inkassokosten und der Kosten für Formulare, Bern Tourismus überlassen werden (Einzug und Kontrolle der Übernachtungsabgaben obliegen der Steuerverwaltung). Andererseits soll Bern Tourismus einen fixen Beitrag aus öffentlichen Mitteln erhalten. Diese Aufteilung der Abgeltung hat sich bewährt.

Die mutmassliche Leistungsabgeltung für das Jahr 2014 setzt sich demnach wie folgt zusammen:

		2014
Fixer Beitrag aus öffentlichen Mitteln (Basis)	Fr.	890 000.00
Weiterleitung Ertrag der Übernachtungsabgabe (Je nach Jahresergebnis)	Fr.	1 900 000.00
Inkassoaufwand	Fr.	- 35 000.00
Total mutmasslicher Beitrag	Fr.	2 755 000.00

Die von der Stadt mutmasslich zu leistende Abgeltung beträgt unter Einbezug des Teuerungsausgleichs für 2014 Fr. 905 000.00 beziehungsweise ca. 2.77 Mio. Franken, bezieht man die Übernachtungsabgabe nach Abzug der Inkassokosten mit ein. Im Produktgruppenbudget 2014 sind die Beiträge beim Wirtschaftsamt (Dienststelle 260) ohne die Teuerung eingestellt.

Bei der Übernachtungsabgabe gilt es zu berücksichtigen, dass diese, und damit der entsprechende Beitrag an Bern Tourismus, je nach Eingang der Abgaben Schwankungen unterworfen ist. Dabei hat Bern Tourismus die Chance, mit mehr oder höheren Übernachtungsabgaben zu einem insgesamt höheren Beitrag zu kommen. Ein wegen höheren Übernachtungszahlen und damit höherer Übernachtungsabgabe allfällig notwendig werdender Nachkredit beim Wirtschaftsamt (Dienststelle 260) wäre durch den höheren Ertrag (höhere Übernachtungsabgabe) bei der Steuerverwaltung vollumfänglich gedeckt.

Vom Ertrag der Übernachtungsabgabe werden Bern Tourismus der Inkassoaufwand von der Steuerverwaltung von jährlich Fr. 35 000.00 und die Kosten für Formulare in Abzug gebracht.

2.3. Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Die Leistungs- und Wirkungsindikatoren wurden 2011 überprüft und Anpassungen sind vorgenommen worden. Bern Tourismus und der Gemeinderat sind der Meinung, dass sich das aktuelle Instrumentarium gut eignet, um die Wirkung der eingesetzten Mittel zu überprüfen.

Für 2014 wurden lediglich ein paar Begrifflichkeiten geändert.

3. Tourismusrelevante Entwicklungen

3.1. Tourismusförderungsabgabe (TFA)

Der Gemeinderat hat die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie am 23. März 2011 mit GRB 0427 beauftragt, die Einführung einer kommunalen Tourismusabgabe (TFA) weiterzuverfolgen. Das inzwischen überarbeitete Berner Modell für eine TFA richtet sich in den Grundzügen nach dem Gesetz, welches in Genf bereits in Kraft ist, und berücksichtigt die

Erkenntnisse aus einem Gutachten von Dr. Ammon, welches im Auftrag des Handels- und Industrievereins verfasst wurde. Es unterscheidet bei der Erhebung der Taxe nach folgenden Kriterien: Tourismusabhängigkeit nach Branche, Bedeutung des Tourismus nach Stadtgebiet und Grösse des Betriebs nach Vollzeitstellenäquivalenten. Aktuell wird das Geschäft zuhanden der politischen Organe vorbereitet. Die Zustimmung von Gemeinderat und Stadtrat vorausgesetzt, liegt das Geschäft in der Kompetenz der Stimmberechtigten.

3.2. Mobility-Ticket

Das Projekt „Ein Mobility-Ticket für Bern“ schlägt den verschiedenen Tourismuspartnern (Hotellerie, Transportunternehmungen, Tourismusorganisationen, städtische und kantonale Behörden) die Schaffung eines Mobility-Tickets vor, so wie dies in anderen Schweizer Städten längst zum Merkmal einer gästeorientierten touristischen Dienstleistung gehört.

Mit dem Mobility-Ticket sollen die Übernachtungsgäste den ÖV in der Stadt und Umgebung frei nutzen können. Die Finanzierung soll über einen Zuschlag auf den bisher erhobenen Übernachtungsabgaben erfolgen und alle Beherbergungsbetriebe obligatorisch umfassen. Es ist kein von der öffentlichen Hand zusätzlich subventionierter Fahrausweis.

Die Integration des Mobility-Ticket-Zuschlags in das städtische Übernachtungsabgabereglement (ÜAR) erfordert eine Reglementsänderung. Die Einführung ist wenn möglich auf den 1. Januar 2014 vorgesehen.

4. Bereinigung des Leistungsvertrags; Änderungen

Es wurden keine substantiellen Änderungen im Vergleich zum Leistungsvertrag 2012 - 2013 vorgenommen:

4.1. Artikel 8 (neu)

² Bern Tourismus kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

4.2. Artikel 14 (Umformulierung)

¹ Die Stadt leistet für das Jahr 2014 aus Budgetmitteln einen festen Beitrag von Fr. 890 000.00. Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden per 2014 ausgeglichen wird, hat Bern Tourismus darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass. Massgebend für die Berechnung des Zuschlags sind die Lohnkosten der Produkte Basisauftrag, Marketing/PR und Tourist Center (ohne Bern Incoming).

Diese Änderung hat eine Anpassung von Artikel 9 Absatz 5 zur Folge:

⁵ Bern Tourismus richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich ~~nach Möglichkeit~~ ~~kei~~ in demselben Umfang aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt.

Antrag

1. Der Stadtrat bewilligt für die Abgeltung der Stadt Bern aufgrund des Leistungsvertrags mit dem Verein Bern Tourismus (BET) für das Jahr 2014 einen Verpflichtungskredit von Fr. 890 000.00 (ohne allfälligen Teuerungsausgleich) zulasten der Laufenden Rechnung des Wirtschaftsamts (Dienststelle 260) der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie. Die Übernachtungsabgabe - abzüglich Fr. 35 000.00 Inkassokosten und Kosten für Formulare - wird vollumfänglich Bern Tourismus gutgeschrieben, zulasten der Laufenden Rechnung des Wirtschaftsamts (Dienststelle 260).
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 (RPR; SSSB 141.1).

Bern, 29. Mai 2013

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Leistungsvertrag mit BET für das Jahr 2014
- Leistungs- und Wirkungsindikatoren

Leistungsvertrag 2014

zwischen

der Stadt Bern, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie
(nachstehend Stadt genannt)

und

dem Verein „Bern Tourismus“
(nachstehend Bern Tourismus genannt)

gestützt auf

- Artikel 2 Absatz 2 sowie Artikel 27 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- das Reglement vom 28. September 1997² über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement);
- das Tourismuskonzept der Stadt Bern vom März 1996 (inkl. Überprüfungsergebnisse 2000);
- die Statuten von Bern Tourismus vom 1. September 1987, revidiert 18. Juni 1996, revidiert 7.6.2004;
- das Leitbild von Bern Tourismus vom 9. Mai 1996, revidiert 7.6.2004;
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung).

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Ziele und Grundsätze

¹ Die Stadt beauftragt Bern Tourismus (BET), den Tourismus der Stadt Bern mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots zu fördern, wobei die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste sowie der Schutz des Ortsbildes und der Landschaft besonders zu berücksichtigen sind.

² Sie entrichtet Bern Tourismus eine Globalabgeltung pro Jahr, welche sich aus einem fixen Betrag sowie einem flexiblen Beitrag in der Höhe des jeweiligen Nettoertrags aus der Übernachtungsabgabe zusammensetzt (Artikel 14).

Art. 2 Rahmen

¹ Bern Tourismus nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung und der Möglichkeiten wahr, die ihm durch die finanziellen Mittel gegeben sind.

² Er setzt die Aufgaben gemäss Artikel 3 in eigener Verantwortung um.

³ Er ist bestrebt, alle am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit, sowie die Regionsgemeinden auch finanziell einzubinden.

¹ GO; SSSB 101.1

² ÜAR; SSSB 664.21

³ UeR; SSSB 152.03

⁴ UeV; SSSB 152.031

Die nötigen Vorarbeiten zur Einführung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA) werden im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Einnahmen gemeinsam fortgeführt.

⁴ Schliesst Bern Tourismus mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt er die Geschäfte anderer Organisationen, ist mindestens der Grundsatz der vollen Kostendeckung anzustreben.

2. Kapitel: Aufgaben des Vereins

1. Abschnitt: Hauptaufgaben

Art. 3 Kerngeschäfte

Bern Tourismus

- a. führt eine Information (Hauptverkaufs- und Informationsstelle) im Raum des Hauptbahnhofs Bern, welches grundsätzlich täglich offen zu halten ist;
- b. betreibt im Alten Tramdepot beim BärenPark eine Tourist Information mit Informations-, Verkaufs- und Ausstellungsteil;
- c. betreibt die Vermittlung, Organisation und Durchführung von Kongressen;
- d. betreibt die Vermittlung von Hotelzimmern;
- e. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Tourismus-Destination Bern;
- f. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verkehr, Kultur, Unterhaltung usw. Joint-ventures und Sponsoringverträge für publikumswirksame Marktauftritte ab;
- g. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Informations- und Verkaufsstellen betreiben, kommerzielle Tätigkeiten entfalten sowie die Geschäftsführung anderer Organisationen übernehmen.

2. Abschnitt: Weitere Leistungen

Art. 4 Kultur

Bern Tourismus setzt sich vor allem auch für die Vermarktung des kulturellen Angebots von Bern ein.

Art. 5 Wirtschaftlichkeit / Eigenleistungen

¹ Bern Tourismus erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich. Er legt die Preise und Tarife für Leistungen zugunsten Dritter fest.

² Die Eigenleistungen (Anteil Mitgliederbeiträge und kommerzielle Erträge, ohne Beiträge Kanton Bern, Burgergemeinde und Regionsgemeinden, an den Gesamteinnahmen) sollen während der Dauer dieses Vertrages 1/4, unter Einbezug der Übernachtungsabgabe 3/5 der Gesamteinnahmen betragen.

³ Werden die Eigenleistungen gemäss Absatz 2 nicht erreicht, sind der Stadt Art und Umfang der Bemühungen um die Zielerreichung bzw. die Gründe für das Nichterreichen zu dokumentieren.

Art. 6 Kommunikation der Aufgabenerfüllung

Bern Tourismus weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

Art. 7 Tourismusförderungsabgabe

Bern Tourismus wird die Stadt bei einer allfälligen Einführung einer Tourismusförderungsabgabe unterstützen.

3. Kapitel: Personal

Art. 8 Gleichstellung

¹ Bei Anstellung und Entlohnung ist dem Gleichheitsgebot und dem Verbot der Diskriminierung der Geschlechter nach Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁵ und dem Bundesgesetz vom 24. März 1995⁶ über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) Rechnung zu tragen.

² Bern Tourismus kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

Art. 9 Anstellungsbedingungen

¹ Bern Tourismus ist für das Personalwesen verantwortlich. Er erlässt ein Personalreglement. Dieses ermöglicht und verlangt einen zeitgemässen Führungsstil; dazu gehören u.a. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung sowie ein sinnvoller und angemessener Einbezug des Personals bei betrieblichen und inhaltlichen Entscheiden.

² Das Personalreglement hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende (OR⁷, ArG⁸, GIG⁹, DSG¹⁰).

³ Bern Tourismus trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im Sinne von Artikel 4 des Gleichstellungsgesetzes¹¹.

⁴ Er fördert die Aus- und Weiterbildung, wozu ihm das Aus- und Fortbildungsangebot des städtischen Personalamts gegen Entgelt offen steht.

⁵ Bern Tourismus richtet seinen Angestellten den Teuerungsausgleich in demselben Umfang aus, wie ihn die Stadt ihren Angestellten gewährt.

Art. 10 Gehaltssystem

Die Entlohnung der Angestellten erfolgt nach einem Lohnsystem, das auf einer Bewertung der einzelnen Funktionen beruht. Die Bewertung kann analytisch oder summarisch erfolgen.

4. Kapitel: Mitwirkungsrechte der Stadt

Art. 11 Kenntnisnahme von Statuten, Leitbildern und Reglementen

Änderungen von Statuten, Leitbildern und Reglementen von Bern Tourismus sind der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12 Vertretung in der Vereinsleitung

Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, eines seiner Mitglieder oder eine andere Persönlichkeit in den Vorstand von Bern Tourismus abzuordnen (Art. 16, Statuten Bern Tourismus)

⁵ BV; SR 101

⁶ GIG; SR 151.1

⁷ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)

⁸ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11)

⁹ SR 151.1

¹⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

¹¹ GIG; SR 151.1

Art. 13 Controlling

¹ Stadt und Bern Tourismus legen für die Vertragsdauer gestützt auf Art. 3 Leistungs- und Wirkungsindikatoren fest (vgl. Anhang).

² Leistungs- und Wirkungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) sind insbesondere:

- a. Anzahl Öffnungstage und –stunden der Informationsstellen;
- b. Anzahl Logiernächte;
- c. Anzahl vermittelte Kongresse und Veranstaltungen;
- d. Umsätze und Provisionen aus Vermittlung;
- e. Marketing- und PR-Aktionen;
- f. Gästebefragung/Reklamationsmanagement;
- g. Anzahl CO2-neutrale Führungen;
- h. Anzahl kommunizierte Statements betreffend Nachhaltigkeit;
- i. Anzahl BET-Mitgliederhotels bei der Klimaplattform;
- k. Einhaltung der Nachhaltigkeitscharta des Schweizer Tourismus sowie der Anforderungen des Qualitätsprogramms des Schweizerischen Tourismusverbandes

³ Diese Indikatoren können durch die Parteien wenn nötig jedoch überprüft und angepasst werden.

5. Kapitel: Finanzen

Art. 14 Globaler Beitrag

¹ Die Stadt leistet für das Jahr 2014 aus Budgetmitteln einen festen Beitrag von Fr. 890 000.00. Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden per 2014 ausgeglichen wird, hat Bern Tourismus darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass. Massgebend für die Berechnung des Zuschlags sind die Lohnkosten der Produkte Basisauftrag, Marketing/PR und Tourist Center (ohne Bern Incoming).

² Zusätzlich zur Abgeltung gemäss Absatz 1 erhält Bern Tourismus eine flexible Abgeltung in der Höhe des jeweiligen Nettoertrags aus der während der Vertragsdauer unveränderten Übernachtungsabgabe (keine Satzänderung, Bruttoertrag abzüglich Inkassokosten von Fr. 35 000.00 und Kosten für Formulare).

³ Die Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 dienen insgesamt der Finanzierung des jeweiligen Geschäftsjahrs. Davon sind Fr. 1 500 000.00 zur Finanzierung der Personalkosten der von Bern Tourismus angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verwenden, während der Restbetrag zur Deckung der übrigen Betriebskosten bestimmt ist, soweit diese nicht durch Eigeneinnahmen (Artikel 5) und Beiträge Dritter (Artikel 15) gedeckt sind.

Art. 15 Beiträge Dritter

¹ Bern Tourismus beschafft zusätzliche Beiträge Dritter und Sponsorleistungen für die anderen Tätigkeiten gemäss Artikel 2 und 3. Er setzt sich insbesondere für Beiträge aus der Tourismusregion Bern und für eine finanzielle Beteiligung der Agglomerationsgemeinden ein.

² Er weist diese in der Jahresrechnung detailliert aus.

³ Beiträge nach Absatz 1 schmälern die Abgeltung gemäss Artikel 14 nicht.

Art. 16 Rechnungsführung und Einsichtsrecht

¹ Bern Tourismus führt eine kaufmännische Buchhaltung gemäss den Artikeln 957ff. und 662ff. OR¹²;

² Er stellt der Stadt folgende Unterlagen zu:

- a. das Budget für das Folgejahr bis 31. Oktober;
- b. die von ihm genehmigte und von einer Revisionsstelle gemäss Artikel den 727ff OR¹³ geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht bis 30. Juni. Beizulegen sind zudem der Bestätigungsbericht sowie weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. der Finanz- und Investitionsplan für die folgenden vier Jahre bis 31. Oktober.

³ Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen von Bern Tourismus Einsicht zu nehmen.

Art. 17 Bevorschussung

Bern Tourismus stellt der Stadt gemäss Abrufplan Teilrechnungen für die gemäss Budget voraussichtlich anfallenden Kosten, die von der Stadt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden.

Art. 18 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache von Bern Tourismus.

6. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

Art. 19 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 20 Verhandlungspflicht

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

Art. 21 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der 2014 zu erbringende Leistungsumfang unterschritten, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung ihres Beitrags gemäss Artikel 14 zu.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht durch Bern Tourismus beeinflusst sind (z.B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 22 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

¹² SR 220

¹³ SR 220

2. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 23 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁴ über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

Art. 24 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

3. Abschnitt: Vorzeitige Vertragsauflösung

Art. 25 Vertragsverletzungen/Kündigung während der Laufzeit

¹ Bei Verstössen gegen diesen Vertrag kann dieser von beiden Parteien unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung ist unter Einhaltung der Frist gemäss Absatz 1 insbesondere möglich, wenn Bern Tourismus

- a. die Leistungen gemäss Artikel 2ff. trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. die für den Zuschlag geforderten Eignungskriterien gemäss Artikel 4 UeR¹⁵ nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- e. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- f. die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. von Gesetzes wegen aufgelöst wird (Artikel 77f. Zivilgesetzbuch¹⁶).

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneten Rechts oder erheblicher Verschlechterungen der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Laufzeit des Vertrags

¹ Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt unter Vorbehalt von Artikel 24 bis zum 31. Dezember 2014.

² Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

³ Bern Tourismus nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

¹⁴ VRPG; BSG 155.21

¹⁵ SSSB 152.03

¹⁶ ZGB; SR 210

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

¹ Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Er steht unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen Kreditbeschlusses des Stadtrats.

Art. 28 Anhang

Der Anhang „Leistungs- und Wirkungsindikatoren 2014 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Für dessen Abänderung während der Vertragslaufzeit sind seitens der Stadt der Gemeinderat, seitens von Bern Tourismus der Vorstand zuständig.

Bern, den

Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Bern Tourismus

Der Direktor

Der Präsident

.....
R. Nause

.....
A. von Graffenried

Der Leiter Wirtschaftsamt

Der Direktor

.....
H. Gerber

.....
M. Lergier

Leistungs- und Wirkungsindikatoren 2014

Anhang zum Leistungsvertrag über den Betrieb und die Finanzierung des Vereins "Bern Tourismus"
(Zuteilung gemäss Produktgruppen-Budget BET 2005; A=Ausgaben, E=Einnahmen)

Steuerungsvorgaben			2012		2013		2014	
			soll	ist	soll	ist	soll	ist
Zuteilung	Steuerungsvorgabe							
1.	A	Eingesetzte Marketingmittel	1'025'000	1'265'527	1'025'000		1'025'000	
2.	A	Eingesetzte PR-Mittel	80'000	88'590	80'000		80'000	
3./4.	A	Anzahl Öffnungstage und Stunden in der TI Bahnhof	365/3600	365/3604	365/3600		365/3600	
3./4.	A	Anzahl Öffnungstage und Stunden in der TI BärenPark	300/2000	300/2096	300/2000		300/2000	
		Anzahl CO ₂ neutrale Führungen (zu Fuss/Trottinett)	85%	90%	85%		85%	
Kennziffern								
Zuteilung	Kennziffer							
1.	A	Anzahl Besucher Bern.com / Tag		2'090				
1.	A	Anzahl Page Views Bern.com / Tag		3.6				
1.	E	Anzahl Logiernächte		686'967				
1.	E	Durchschnittliche Aufenthaltsdauer mind. (Tage)		1.7				
2.	E	Anzahl BET-Mitgliedschaften		614				
2.	E	Strategische Partner, Kooperations- und Synergiepartnerbeiträge pro Jahr		381'400				
3.	E	Gästezufriedenheit gemäss Gästebefragungen		96%				
3.	E	Anzahl vermittelte Kongresse und Veranstaltungen		145				
3.	E	Provisionen aus Direktreservationen		45'000				
3.	E	Marketingbeiträge Hotels		109'800				
		Anzahl kommunizierte Statements betreffend Nachhaltigkeit		4				
		Anzahl BET-Mitglieder bei der Klimaplattform		19				
Weiteres								
Einhaltung der Nachhaltigkeitscharta des Schweizer Tourismus sowie der Anforderungen des Qualitätsprogramm des Schweizerischen Tourismusverbandes								